



---

# **Polzeiverordnung (PVO) vom 2. Dezember 2004**

---

Teilrevision genehmigt durch Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2008  
(in Kraft ab 1. August 2008)

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Polizeiorgane
- Art. 3 Polizeiliche Generalklausel
- Art. 4 Polizeiliche Anordnung
- Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit
- Art. 6 Identitätsnachweis
- Art. 7 Hilfeleistung
- Art. 8 Ausweispflicht der Polizeiorgane

## II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Art. 9 Grundsatz
- Art. 10 Verrichten der Notdurft
- Art. 11 Schiessen
- Art. 12 Schiessgelände
- Art. 13 Feuerwerk
- Art. 14 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen
- Art. 15 Einzäunungen
- Art. 16 Umzüge, Veranstaltungen
- Art. 17 Tierhaltung
- Art. 18 Strassenbenennung und Hausnummerierung

## III. Schutz öffentlicher Sachen und Privaten Eigentums

- Art. 19 Unfug
- Art. 20 Schutz des Grundes
- Art. 21 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes
- Art. 22 Verunreinigen des öffentlichen Grundes
- Art. 23 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen in öffentlichen Anlagen
- Art. 24 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen, temporäre Reklameanlagen
- Art. 25 Pflanzen
- Art. 26 Rettungs- und Löscheinrichtungen
- Art. 27 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
- Art. 28 Fundgegenstände
- Art. 29 Absperren von Strassen und Wegen
- Art. 30 Vergandung
- Art. 31 Arbeiten an Fahrzeugen
- Art. 32 Baden
- Art. 33 Bereitgestelltes Sammelgut
- Art. 34 Schlittelwege
- Art. 35 Fischen

## IV. Umweltschutz

- Art. 36 Grundsatz
- Art. 37 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

## V. Lärmschutz

- Art. 38 Grundsatz
- Art. 39 Ruhetage
- Art. 40 Mittags- und Nachtruhe
- Art. 41 Gewerbe, Industrie und andere Betriebe
- Art. 42 Sperrzeiten Gewerbe
- Art. 43 Sperrzeiten Private
- Art. 44 Baugewerbe
- Art. 45 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- Art. 46 Tonwiedergabegeräte im Innern
- Art. 47 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern
- Art. 48 Singen, Musizieren usw. im Freien
- Art. 49 Sportveranstaltungen, Spiele
- Art. 50 Motorsport
- Art. 51 Spielzeuge
- Art. 52 Helikopterflüge
- Art. 53 Schiesslärm
- Art. 54 Kegelbahnen
- Art. 55 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten
- Art. 56 Verscheuchen von Tieren
- Art. 57 Alarmanlagen, Sirenen usw.
- Art. 58 Versammlungsräume
- Art. 59 Entsorgungssammelstellen
- Art. 60 Fahrzeuge und Garagen

#### **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

- Art. 61 Grundsatz Art. 62 Schliessungsstunden
- Art. 63 Aufschub der Schliessungsstunde
- Art. 64 Freinacht
- Art. 65 Gesellschaften
- Art. 66 Feiertage
- Art. 67 Schliessung von Gastwirtschaften
- Art. 68 Dekorationen
- Art. 69 Sammlungen
- Art. 70 Warenverkauf
- Art. 71 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte
- Art. 72 Taxi

#### **VII. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerkontrolle**

- Art. 73 Persönliche Meldepflicht
- Art. 74 Meldepflicht Dritter
- Art. 75 Wochenaufenthalt
- Art. 76 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)
- Art. 77 Erneuerung von Schriften und Ausweisen
- Art. 78 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde
- Art. 79 Auskünfte / Datenschutz

#### **VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

- Art. 80 Bewilligungen
- Art. 81 Polizeiliche Massnahmen
- Art. 82 Wegweisung und Fernhaltung
- Art. 83 Verwaltungszwang
- Art. 84 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang
- Art. 85 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren
- Art. 86 Strafen und Bussen
- Art. 87 Depositen für Bussen und Kosten

#### **IX. Schlussbestimmungen**

- Art. 88 Inkraftsetzung

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie für weibliche Personen.

# Polzeiverordnung der Gemeinde Rüşchlikon

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 14 lit b) Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1993 erlässt die Gemeindeversammlung Rüşchlikon folgende Polzeiverordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Rüşchlikon.<sup>1)</sup>

Sie ergänzt die Polzeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Polzeiorgane

Die gemeindepolzeilichen Aufgaben werden durch die vom Gemeinderat bezeichneten Organe ausgeübt.

### Art. 3 Polzeiliche Generalklausel

Die Polzeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

### Art. 4 Polzeiliche Anordnungen

Polzeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

### Art. 5 Störung der polzeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizei- und Verwaltungsorgane einzumischen oder die polzeiliche Tätigkeit zu stören.

### Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

### Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.<sup>2)</sup>

Die politische Gemeinde Rüşchlikon haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.<sup>3)</sup>

### Art. 8 Ausweispflicht der Polzeiorgane

Wer polzeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polzeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polzeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen

## **II. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung**

### **Art. 9 Grundsatz**

Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.

Es ist verboten:

- a) die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- c) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen
- d) an Schlägereien, Raufereien oder Händeln teilzunehmen oder solche anzustiften

### **Art. 10 Verrichten der Notdurft**

Das Verrichten der Notdurft in bewohnten Gebieten, an anderen als den dafür bestimmten Orten, ist untersagt.

### **Art. 11 Schiessen**

Das Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art (auch Spielgeräten) auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, militärische Schiessübungen, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.<sup>4)</sup>

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, mit der Armbrust sowie mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.<sup>5)</sup>

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

### **Art. 12 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörige Gefahrenzone dürfen während des Schiessbetriebes weder betreten noch befahren werden.

### **Art. 13 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Das Abbrennen von Feuerwerk darf weder Menschen, Tiere noch Gebäude gefährden.<sup>5)</sup>

Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand auf ein spätestens 30 Tage im Voraus gestelltes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie deren Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei, resp. der kantonalen Feuerpolizei.<sup>5)</sup>

An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden.<sup>5)</sup>

### **Art. 14 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

Gruben, Sammler, Jauchengruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nie ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte Deponien usw. sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren, zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.<sup>6)</sup>

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Abschränkungen oder Schutzpfosten und -vorrichtungen ist untersagt.

#### **Art. 15 Einzäunung**

Eigentümer haben ihre an öffentliche Plätze, Strassen, Wege, oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.<sup>7)</sup>

Einzäunungen, die Menschen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

#### **Art. 16 Umzüge, Veranstaltungen usw.**

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.

Gesuche sind spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung dem Sicherheitssekretariat einzureichen.

Mit der Bewilligungserteilung kann die Teilnahme von verummten, maskierten oder Personen mit bemalten Gesichtern untersagt werden.

Die Polizeiabteilung kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.<sup>8)</sup>

Bei Veranstaltungen, welche ein hohes Verkehrsaufkommen auslösen (ab 100 Fahrzeuge oder bei örtlicher Notwendigkeit) ist der Veranstalter verpflichtet, das Sicherheitssekretariat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über den Anlass zu informieren. Für die Verkehrsregelung bzw. Parkordnung ist ein zugelassener Verkehrsdienst aufzubieten. Hinsichtlich dem zur Verfügung stellen von öffentlichen Parkflächen ist vorgängig mit der Gemeindepolizei Kontakt aufzunehmen. Die Kosten dieser Massnahmen sind vom Veranstalter zu tragen. Bei Anlässen, welche durch den Gemeinderat oder durch eine gemeinderätliche Kommission einberufen werden, trägt die Gemeinde die Kosten.

#### **Art. 17 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist durch den Tierhalter oder die verantwortliche Aufsichtsperson sofort der Polizei zu melden.

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalter bzw. Hundebegleiter sind zur umgehenden Aufnahme des Hundekots auf öffentlichem Grund und privaten Grundstücken verpflichtet.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Hunden verbieten. Im Übrigen gilt für die Hundehaltung die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.<sup>9)</sup>

Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch privatem Grund vergraben, in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.<sup>27)</sup>

#### **Art. 18 Strassenbenennung und Hausnummerierung**

Für die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung ist zu veröffentlichen.<sup>29)</sup>

Für die Zuteilung der Hausnummern ist die Abteilung Hochbau/Planung zuständig. Als Hausnummern

dürfen nur die von der Abteilung Hochbau/Planung offiziell erklärten Beschilderungen verwendet werden. Der Standort des Hausnummernschildes wird von der Abteilung Hochbau/Planung festgelegt.

### **III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**

#### **Art. 19 Unfug**

Es ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern. Der ordnungsgemässe Zustand ist vom Verursacher auf seine Kosten unverzüglich wieder herzustellen.

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen, verhältnismässig sind und dem übergeordneten Recht nicht widersprechen. Die konkrete Ausgestaltung wird durch den Gemeinderat in einem Reglement festgesetzt.<sup>1</sup>

#### **Art. 20 Schutz des Grundes**

Unberechtigten ist das Betreten von Kulturland zur Vegetationszeit, Rebland sowie fremder Grünflächen verboten.

Das Fahren oder Reiten über fremde Grünflächen, Rasen und Parkanlagen sowie durch Reb- und Kulturland ist für Unberechtigte verboten.

Das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen ist verboten, davon ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche sowie Kommunalfahrzeuge, Fahrzeuge zum Zwecke der Bewirtschaftung und der Jagd.<sup>28)</sup>

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Für Unberechtigte ist es verboten, Fahrzeuge auf privatem Grund abzustellen, der als privat bzw. als nicht öffentlich gekennzeichnet ist. Das Abreissen von Blumen und anderen Pflanzen, das Aneignen von Obst, Beeren, Gemüse und Feldfrüchten in Gärten, Pflanzland, öffentlichen Anlagen oder bewirtschaftetem Land sowie das Ausgraben von Sträuchern und Bäumen in Wäldern und Parkanlagen ist für Unberechtigte verboten.

#### **Art. 21 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen sowie in Ausnahmefällen Fahrzeuge ohne Kontrollschilder ist bewilligungspflichtig.<sup>10)</sup>

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen aller Art kann durch den Gemeinderat als gebührenpflichtig erklärt werden.<sup>11)</sup>

#### **Art. 22 Verunreinigen des öffentlichen Grundes**

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.<sup>12) und 13)</sup>

Der Sicherheitsvorstand hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme(n) anzuordnen.

#### **Art. 23 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen in öffentlichen Anlagen**

Das Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und Waldungen ist verboten.<sup>14)</sup>

Der Sicherheitsvorstand kann zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen.

Das Nächtigen in öffentlichen Anlagen ist verboten.

#### **Art. 24 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen, temporäre Reklameanlagen**

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen.<sup>15)</sup>

Das Anbringen von definitiven Reklameanlagen auf öffentlichem Grund und privatem Eigentum bedarf einer Bewilligung der Abteilung Hochbau/Planung und richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.<sup>30)</sup>

#### **Art. 25 Pflanzen**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen sowie Hausnummern, öffentliche Beleuchtung, Hydranten und die Strassenreinigung nicht beeinträchtigen. Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden oder Entfernen störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Dabei sind die Lichtraumprofile gemäss § 17 der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 dauernd freizuhalten.<sup>2</sup>

Der Grundeigentümer bzw. der Verantwortliche hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Wird dieser Anordnung nicht nachgekommen, wird auf seine Kosten die Ersatzvornahme durchgeführt.<sup>7)</sup>

#### **Art. 26 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und Rettungseinrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.

Der Wasserbezug ab Hydranten ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen erteilt die Wasserversorgung eine Bewilligung. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden.

Sofern bei der Benützung Rettungsgeräte oder deren Einsatzbereitschaft beeinträchtigt worden ist, muss dies sofort der Polizei gemeldet werden.

#### **Art. 27 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.<sup>16)</sup>

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen zu bezahlen.

#### **Art. 28 Fundgegenstände**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro (Gemeindepolizei) abzugeben. Dem Finder steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, ein angemessener Finderlohn zu.<sup>17)</sup>

#### **Art. 29 Absperrungen von Strassen und Wegen**

Das Absperrungen von öffentlichen Strassen, Fuss- und Wanderwegen sowie von Parkplätzen ist verboten. Bei kommunalen Strassen, Wegen und Parkplätzen können bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen befristete Ausnahmen durch die Polizeiorgane bewilligt werden.

Das Gesuch ist spätestens 5 Tage vor der geplanten Absperrung einzureichen.<sup>3</sup>

#### **Art. 30 Vergandung**

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

#### **Art. 31 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund, an Bächen, an Brunnen, auf Wiesen und im Wald verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung der Gewässerverschmutzung vorhanden sind.

#### **Art. 32 Baden**

Das Baden im Zürichsee, im Bereich der öffentlichen Landungsstege und in den Hafenanlagen, ist verboten.

Weitere Badeverbote können durch den Gemeinderat erlassen werden.

#### **Art. 33 Bereitgestelltes Sammelgut**

Das Einsammeln und Durchsuchen von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.

#### **Art. 34 Schlittelwege**

Die Gemeindepolizei kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Strassen als Schlittelwege bezeichnen.

#### **Art. 35 Fischen**

Das Fischen ist beim Landesteg der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft während dem An- und Ablegen der Schiffe verboten.

### **IV. Umweltschutz**

#### **Art. 36 Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verschulden oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.<sup>12) und 18)</sup>

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig der Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Verursacher haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

#### **Art. 37 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien**

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.<sup>12)</sup>

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen naturbelassene pflanzliche Abfälle nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenen Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

Das Entfachen von Feuer und das Grillieren auf öffentlichem Grund ist nur bei den von der Gemeinde gekennzeichneten und zur Verfügung gestellten Feuerstellen gestattet.<sup>4</sup>

## **V. Lärmschutz**

### **Art. 38 Grundsatz**

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, welcher durch geeignete Massnahmen vermieden oder verhindert werden kann.

### **Art. 39 Ruhetage**

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Verkaufszeit im Detailhandel.

### **Art. 40 Mittags- und Nachtruhe**

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 41 Gewerbe, Industrie und andere Betriebe**

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten einzustellen.

Lärmimmissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

### **Art. 42 Sperrzeiten Gewerbe**

Lärmige Arbeiten sind wie folgt generell untersagt:

Montag bis Freitag	vor 07 Uhr	12-13 Uhr	ab 19 Uhr
Samstag	vor 08 Uhr	12-13.30 Uhr	ab 17 Uhr

sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell. Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 43 Sperrzeiten Private**

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern oder Arbeiten mit Kreis- und Kettensägen sind untersagt:

Montag bis Freitag	vor 07 Uhr	12-13 Uhr	ab 20 Uhr
Samstag	vor 08 Uhr	12-13.30 Uhr	ab 17 Uhr

sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell.

#### **Art. 44 Baugewerbe**

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm und den Richtlinien des BUWAL über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

Der Lärm von Baugeräten und Baumaschinen und anderen stark lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorkehrungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann für den Antrieb von Maschinen lärmschwächere, insbesondere elektrische Motoren vorschreiben.

Zum besseren Schutz von Schulen, Alters- und Pflegeheimen, Kirchen usw. kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Für lärmige Arbeiten, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht unterbrochen werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

#### **Art. 45 Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 46 Tonwiedergabegeräte im Innern**

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind zu jeder Tages- und Nachtzeit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.

#### **Art. 47 Singen, Musizieren usw. im Inneren von Häusern**

Durch Singen und Musizieren im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen. Es gelten die Sperrzeiten, vorbehalten bleibt die Hausordnung der Vermieter.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen anordnen.

#### **Art. 48 Singen, Musizieren usw. im Freien**

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 – 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen.

Für öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 49 Sportveranstaltungen, Spiele usw.**

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Sicherheitsvorstand kann lärmintensive Sportveranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich einschränken, untersagen oder allenfalls in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 50      Motorsport**

Motorsportveranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

#### **Art. 51      Spielzeuge**

Das Betreiben von Spielzeugen (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) welche mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

#### **Art. 52      Helikopterflüge**

Landungen von Helikoptern im dichtbesiedelten Gebiet benötigen die schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

#### **Art. 53      Schiesslärm**

Schiessübungen sind im Interesse der Lärmbekämpfungen zeitlich möglichst zu konzentrieren. Die Schiesszeiten richten sich nach dem vom Sicherheitsvorstand erlassenen Schiessplan und sind verbindlich.<sup>19)</sup>

Für Schiessübungen der Polizei kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen erteilen.

An hohen Feiertagen sind Schiessübungen untersagt.<sup>19)</sup>

#### **Art. 54      Kegelbahnen, Tennis, Boccia, Minigolf usw.**

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu bestreiten, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 55      Landwirtschaft und Notstandarbeiten**

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche gelten die besonderen Regelungen der Stoffverordnung.

#### **Art. 56      Verscheuchen von Tieren**

Knallgeräte und andere lärmzeugende Einrichtungen, die zum Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

#### **Art. 57      Alarmanlagen, Sirenen usw.**

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

## **Art. 58      Versammlungsräume**

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten usw. sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Sicherheitsvorstand kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

## **Art. 59      Entsorgungssammelstellen**

Die Entsorgung von Glas, Aluminium, Stahlblech usw. in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist nur werktags von 07.00 – 20.00 Uhr bzw. während den angeschlagenen Öffnungszeiten gestattet.

## **Art. 60      Fahrzeuge und Garagen**

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

# **VI.              Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

## **Art. 61      Grundsatz**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des übergeordneten kantonalen Rechts.<sup>20)</sup>

## **Art. 62      Schliessungsstunden**

Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern und nicht länger zu bewirten. Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen.

## **Art. 63      Aufschub der Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) Gemeindeversammlungen
- b) 1. Mai
- c) 1. August
- d) Chilbi-Freitag
- e) Hauptübung der Feuerwehr

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

## **Art. 64      Freinacht**

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester
- b) Neujahrstag
- c) Fasnacht-Samstag
- d) Fasnacht-Sonntag
- e) Chilbi-Samstag

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

## **Art. 65      Gesellschaften**

Der Sicherheitsvorstand kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschieb oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist spätestens 5 Tage vor dem Anlass einzureichen.

## **Art. 66      Feiertage**

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschieb der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Bettag
- e) Weihnachtstag

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.<sup>21)</sup>

## **Art. 67      Schliessung von Gastwirtschaften**

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastgewerbebetriebe, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

## **Art. 68      Dekorationen**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.<sup>22)</sup>

## **Art. 69      Sammlungen**

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitssekretariates.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammlisten versehen sein.

Betteln ist verboten.

## **Art. 70      Warenverkauf**

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.<sup>23)</sup>

Für Verkaufsstände in massiver Bauweise und Bauten im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. Diese bedürfen einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde.

## **Art. 71      Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte**

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.<sup>19)</sup>

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes notwendig.

## **Art. 72 Taxi**

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

## **VII. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerkontrolle**

Für Niederlassung und Aufenthalt, Zuzug und Wegzug in der Gemeinde gelten grundsätzlich die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 73 Persönliche Meldepflicht**

Wer in der Gemeinde Rüslikon Wohnsitz nimmt und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle und, sofern militärisch oder Zivilschutz meldepflichtig, beim Sektionschef respektive Zivilschutzstellenleiter anzumelden.<sup>1 und 24)</sup>

### **Art. 74 Meldepflicht Dritter**

Haushaltsvorstand, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

### **Art. 75 Wochenaufenthalt**

Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden.

### **Art. 76 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)**

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandesverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen.

Meldepflichtige Militär- und Zivilschutzangehörige haben zudem ihr(e) Dienstbüchlein vorzuweisen.

Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden
- b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

### **Art. 77 Erneuerung von Schriften und Ausweisen**

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

## **Art. 78 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde**

Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden und die neue Wohnadresse anzugeben. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangschein und, sofern militärisch und Zivilschutz meldepflichtig, das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.

Wer eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 8 Tagen zu melden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

## **Art. 79 Auskünfte / Datenschutz**

Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind zur Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu verpflichtet.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.<sup>24)</sup>

## **VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

### **Art. 80 Bewilligungen**

Sofern keine abweichende Frist vorgeschrieben ist, sind Bewilligungsgesuche aller Art mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.<sup>25)</sup>

### **Art. 81 Polizeiliche Massnahmen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen zu treffen.

### **Art. 82 Wegweisung und Fernhaltung**

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fern halten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

### **Art. 83 Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### **Art. 84 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang**

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

## **Art. 85      Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzhandlungen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.<sup>26)</sup>

## **Art. 86      Strafen und Bussen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.  
Das übergeordnete Recht bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Der Höchstsbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.<sup>26)</sup>

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.<sup>26)</sup>  
Der Sicherheitsvorstand bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

## **Art. 87      Depositen für Bussen und Kosten**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

# **IX.            Schlussbestimmungen**

## **Art. 88      Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1980, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

Gemeindeversammlung Rüschlikon, 2. Dezember 2004

Die Gemeindepräsidentin:      Dr. Brigitte Gürtler  
Der Gemeindeschreiber:        Benno Albisser

---

<sup>1</sup> Art. 19 Abs. 2 in Kraft seit 1. August 2008

<sup>2</sup> Ergänzung in Art. 25 Abs. 1 in Kraft seit 1. August 2008

<sup>3</sup> Art. 29 neu in Kraft seit 1. August 2008

<sup>4</sup> Art. 37 Abs. 5 in Kraft seit 1. August 2008

## Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten

- 1) Gesetz über das Gemeinwesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
- 2) Vorbehalten § 6 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (LS 331)
- 3) § 13 Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969 (LS 170.1)
- 4) Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung) vom 21. September 1998 (SR 514.541)
- 5) § 16 lit c und d der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (LS 861.12)
- 6) Art. 16 + 19 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung) vom 29. Juni 2005 (SR 832.311.141)
- 7) Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 (LS 700.4) und Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung) vom 15. Juni 1983 (LS 722.15)
- 8) Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizeien zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (LS 551.15)
- 9) Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (LS 554.5)
- 10) Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 (LS 700.3)
- 11) Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
- 12) Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 (LS 712.1) und Abfallverordnung der Gemeinde Rüschlikon vom 28. November 1995
- 13) Art. 59 Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
- 14) Verordnung über allgemeine Wohnhygiene vom 20. März 1967 (LS 710.3)
- 15) Art. 95 – 98 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)
- 16) Art. 20 Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11) und Art. 37 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- 17) Art. 720 – 722 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und Art. 141 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.00)
- 18) Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- 19) Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- 20) Gastgewerbegesetz (LS 935.11) Verordnung (LS 935.12)
- 21) § 3 lit f des kantonalen Ruhetagsgesetzes (Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- 22) § 16 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (LS 861.12) und Brandschutzrichtlinie 8.500 „Dekorationen in Räumen“ vom 14. Oktober 1994
- 23) Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) und Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- 24) Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993 (LS 236.1)
- 25) Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681)
- 26) Bussenhöchstansatz gem. § 63a Gesetz über das Gemeinwesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1), Höchstansatz zum Zeitpunkt des In Kraft Tretens der vorliegenden Verordnung beträgt Fr. 500.00
- 27) Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (SR 916.441.22)
- 28) Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)
- 29) Art. 19c) Ziffer 5 Gemeindeordnung vom 6. Juni 1993
- 30) Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planung- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

### Abkürzungen

- LS Gesetzessammlung des Kantons Zürich (Loseblatt-Sammlung),  
<http://www.kanton.zh.ch/AppI/webktzh.nsf/GesetzeWeb?OpenFrameSet>

- SR Systematische Sammlung des Bundesrechts, <http://www.admin.ch/d/sr/sr.html>

## Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Artikel
Abmeldung .....	78
Absperren von Strassen und Wegen .....	29
Adressänderung innerhalb der Gemeinde .....	78
Alarmanlagen .....	57
Arbeiten an Fahrzeugen .....	31
Aufschub Schliessungsstunden .....	63
Auskünfte .....	79
Ausweispflicht der Polizeiorgane .....	8
<b>Baden</b> .....	32
Baugewerbe .....	44
Baustellen (Sicherheit) .....	14
Benützung öffentlichen Grundes .....	21
Benützung öffentlicher Sachen .....	21
Bewilligungen .....	80
Boccia .....	54
Bodenöffnungen .....	14
Bussen .....	86
<b>Campieren</b> .....	23
<b>Datenschutz</b> .....	79
Dekorationen .....	68
Demonstrationen .....	16
Depositen für Bussen und Kosten .....	87
<b>Einwohnerkontrolle</b> .....	73 - 79
Einzäunung .....	15
Entsorgungssammelstellen .....	59
Erneuerung von Schriften und Ausweisen .....	77
<b>Feiertage</b> .....	66
Fernhaltung .....	82
Feuer .....	36/37
Feuerwerk .....	13
Fischen .....	35
Freinacht .....	64
Fundgegenstände .....	28
<b>Gastwirtschaften</b> .....	61 - 68
Generalklausel .....	3
Gesellschaften .....	65
Gewerbe .....	41/42
Grillfeuer .....	37
Grundsatz .....	9
<b>Hausnummerierung</b> .....	18
Helikopterflüge .....	52
Hilfeleistung .....	7
Hinterlegung von Ausweisen (Schriften) .....	76
Hundekotaufnahmepflicht .....	17
Hydranten .....	26
Identitätsnachweis .....	6
Immissionen .....	11
Inkraftsetzung .....	88
<b>Kegelbahnen</b> .....	54
<b>Landwirtschaft</b> .....	55
Lärmschutz .....	38 - 60
Lautsprecher/Verstärkeranlagen .....	45
Löscheinrichtungen .....	26
<b>Meldepflicht</b> .....	73/74
Minigolf .....	54
Mittagsruhe .....	40
Motorsport .....	50
<b>Nächtigen in öffentlichen Anlagen</b> .....	23
Nachtruhe .....	40
Notdurft .....	10

Notrufe/Notsignale .....	57
Notstandsarbeiten .....	55
Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte .....	71
Ordnungsdienst Veranstaltungen .....	16
<b>Persönliche Meldepflicht</b> .....	73
Pflanzenrückschnitt .....	25
Plakate .....	24
Polizeiliche Anordnungen .....	4
Polizeiliche Massnahmen .....	81
Polizeiliche Vorladungen .....	4
Polizeiliche Weisungen .....	4
Polizeiorgane .....	2
<b>Reklamen</b> .....	24
Rettungseinrichtungen .....	26
Ruhe und Ordnung .....	9
Ruhetage .....	39
<b>Sammelgut</b> .....	33
Sammlungen .....	69
Schiessen .....	11
Schiessgelände .....	12
Schiesslärm .....	53
Schliessung von Gastwirtschaften .....	67
Schliessungsstunden Gastwirtschaften .....	62
Schlittelwege .....	34
Schreibgebühren .....	85
Schutz des Grundes .....	20
Singen/Musizieren im Freien .....	48
Singen/Musizieren in Häusern .....	47
Sirenen .....	57
Sperrzeiten Gewerbe .....	42
Sperrzeiten Private .....	43
Spielzeuge .....	11/51
Sportveranstaltungen/Spiele .....	49
Spruchgebühren .....	85
Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	5
Strafen .....	86
Strassenbenennung .....	18
<b>Taxi</b> .....	72
Tennis .....	54
Tierhaltung .....	17
Tonwiedergabegeräte .....	46
<b>Umweltschutz</b> .....	36/37
Umzüge .....	16
Unfug .....	19
Untersuchungskosten .....	85
<b>Veranstaltungen</b> .....	16
Verbrennen von Materialien .....	37
Vergandung .....	30
Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang .....	84
Verkehrsdienst Veranstaltungen .....	16
Versammlungsräume .....	58
Verscheuchen von Tieren .....	56
Verunreinigung des öffentlichen Grundes .....	22
Verwaltungszwang .....	83
Videoüberwachung .....	19
<b>Waldwege</b> .....	20
Warenverkauf .....	70
Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen .....	27
Wegweisung .....	82
Wochenaufenthalt .....	75
<b>Zürichsee</b> .....	32/35
Zweck .....	1